



Förderrichtlinie

Vereinszuschuss der Gemeinde Crottendorf

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen und Ortsgruppen mit Sitz in Crottendorf, die sich nachhaltig um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde verdient machen.

Förderrahmen

Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können jederzeit allgemein oder im Einzelfall von der je nach Sachverhalt zuständigen Stelle getroffen werden.

Antragsberechtigt

Diese Richtlinie regelt die Projektförderung von Vereinen bzw. Ortsgruppen mit Sitz in Crottendorf.

Andere Vereine, die ihren Wirkungskreis in Crottendorf haben, können ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Förderung im Einzelfall im Interesse der Gemeinde Crottendorf und ihrer Bürger liegt.

Der Verein bzw. die Gruppe muss dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl des Ortes dienen und öffentlich in Erscheinung treten bzw. sich an öffentlichen Veranstaltungen im Ort beteiligen.

Nicht gefördert im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinien werden:

Vereine und Organisationen, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen, d. h. wenn der Anteil einheimischer Mitglieder unter 50 % liegt, politische Parteien und Wählergemeinschaften, Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen.

Grundsätze

Plant ein Verein Projekte / Maßnahmen, kann der Vereinszuschuss gewährt werden, wenn dies ein Ziel und seine Aufgaben aus der jeweiligen Satzung verfolgt und die Maßnahme bzw. das Projekt noch nicht begonnen wurde.

Der Beginn der Umsetzung der Maßnahme (Auftragsauslösung, Kauf, etc.) erfolgt erst mit dem Bewilligungsbescheid. In begründeten Fällen ist ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme mit schriftlicher Zustimmung des Fördermittelgebers möglich.

Die Maßnahme oder das Vorhaben muss allen Bürgern der Gemeinde Crottendorf zugänglich sein bzw. ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme bestehen.

a.) Kinder- und Jugendarbeit

Alle mit o. g. in Verbindung zu bringenden Aktivitäten, die der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein bzw. der Interessengruppe dienen. Insbesondere Maßnahmen, wenn diese mit Erlebnissen in der Gemeinschaft verbunden sind oder direkt dem Inhalt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen.

b) Jubiläum

Anlässlich eines Jubiläums wird eine Feier ausgerichtet, die keinen kommerziellen Charakter trägt.

c) Aktivitäten

Berücksichtigung finden Veranstaltungen und Ausstellungen.

d) Anschaffungen



Unterstützt werden nur solche Anschaffungen, die zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins bzw. der Gruppe beitragen.

Verfahren und Bedingungen

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Eine Einreichung von Anträgen bei der Gemeindeverwaltung Crottendorf ist jederzeit möglich. Die beantragte Summe darf 50 % der Projektsumme nicht übersteigen.

Für die Zuschüsse ist unter Vorlage der originalen Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Er muss einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 01. November des Projektjahres.

Erhält ein Verein einen Zuschuss, so ist er für neue Projekte erst im dritten Folgejahr wieder förderfähig.

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Crottendorf geändert wird oder die mit der Bewilligung vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Im Falle, dass geringere Kosten der Maßnahme als bei Antragstellung angegeben wurden, auftreten oder nachgewiesen werden, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

Beschluss 28/20, Verwaltungsausschuss am 15.10.2020